



Dorfjugend MARXEN

SATZUNG

23. MÄRZ 2023



**Dorfjugend
MARXEN**

Satzung der Dorfjugend Marxen



**Dorfjugend
MARXEN**

§1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen „Dorfjugend Marxen“ und hat seinen Sitz in 21439 Marxen.

§2 Mitgliedschaft in der Niedersächsischen Landjugend e.V., Clubhütte des Junggesellenclubs Marxen und Zweck des Clubs

- 1) Die Dorfjugend Marxen ist Mitglied in der Niedersächsischen Landjugend e.V. mit Sitz in Hannover und ist ein vollwertiger und eigenständiger Club.
- 2) Im Interesse des Junggesellenclub Marxens darf die Dorfjugend Marxen die „JCM Hütte“ voll –und uneingeschränkt nutzen, der Junggesellen Club behält die Oberhand der Hütte.
- 3) Beide Clubs beschließen sich zu respektieren, zu unterstützen, jedoch nicht in die Struktur des anderen einzuwirken.
- 4) Die Mitglieder der Dorfjugend setzen sich für den Erhalt der Hütte, sowie Pflege der Außenanlage in Zusammenarbeit mit dem Junggesellenclub ein.
- 5) Bei Veranstaltungen oder Treffen beider Clubs zusammen herrscht Gleichheit.
- 6) Durch sein Engagement bezweckt die Dorfjugend Marxen eine Förderung der Jugendpflege, sowie den Erhalt der Jugendstruktur der Gemeinde Marxen.
- 7) Die Dorfjugend Marxen ist frei und weltoffen, unparteiisch, gehört keiner Glaubensrichtung an und respektiert geltende Gesetze und Regeln des Landes Niedersachsen und des Bundes.
- 8) Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Zwecke.

§3 Beiträge und Verwendung

- 1) Alle Mitglieder der Dorfjugend Marxen zahlen einen jährlichen Beitrag, welcher per Antrag durch den Vorstand in der Mitgliederversammlung bestimmt wird, per SEPA –Einzugsermächtigung eingezogen und vom Kassenwart/in verwaltet wird.
- 2) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Interessen des Clubs verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen.
- 4) Niemand darf für Clubfremde Zwecke oder Ausgaben, sowie Vergütungen in unverhältnismäßiger Höhe begünstigt werden.



§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Dorfjugend kann jeder werden, der Interesse an der Clubgemeinschaft hat und mindestens 16 Jahre alt ist.
- 2) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters auf der Beitrittserklärung erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Eintritt und muss vom Vorstand genehmigt werden.
- 4) Alle Mitglieder sind berechtigt auf allen Veranstaltungen der Dorfjugend Marxen aktiv teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 1) eine schriftliche Austrittserklärung
Mit dem Austritt aus dem Club werden alle Rechte aus der Mitgliedschaft erloschen.
- 2) Ausschluss
Gründe hierfür bestehen,
 - wenn das Mitglied über einen Zeitraum von 1 Jahr keinen Beitrag geleistet hat.
 - bei grobem Verstoß gegen Zweck und Satzung des Clubs
 - bei Schädigung des Ansehens oder der Belange der DorfjugendDer sofortwirksame Ausschluss wird durch einen Beschluss des Vorstandes beschlossen und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3) Auflösung des Clubs
- 4) Tod.

§5 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs.
- 2) Jedes Mitglied ist zu allen Clubämtern wählbar und ist wahlberechtigt bei Abstimmungen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet der Satzung zu folgen, die Interessen des Clubs zu wahren und termingerecht die Beiträge zu entrichten.
- 4) Alle Mitglieder verpflichten sich, kameradschaftlich und freundlich gegenüber anderen Mitgliedern sich zu verhalten,
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Club bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften aktiv zu unterstützen.

§7 Cluborgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand, sowie die regelmäßigen Clubtreffen.

Außerdem können zu besonderen Anlässen innerhalb des Clubs Ausschüsse ernannt werden.



§8 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen dienen dazu die Mitglieder über die laufenden Clubangelegenheiten zu unterrichten und dem Vorstand Richtlinien für die Arbeit zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 2) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand ein Mitglied aus, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt weiterführt.
- 3) Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit
- 4) Über den Inhalt der Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/der Schriftführerin Protokoll zu führen
- 5) Auf Antrag gibt es eine geheime Wahl, Stimmenübertragung und Briefwahl sind nicht zulässig.
- 6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

- 1) 1. Vorsitzende/r
- 2) 2. Vorsitzende/r
- 3) Kassenwart/in
- 4) Schriftführer/in
- 5) Materialwart/in
- 6) Getränkewart/in (in Zusammenarbeit mit dem Getränkewart des Junggesellenclubs)

Weitere Ämter können von der Mitgliedsversammlung bestimmt werden.

Der Vorstand führt den Club im Sinne der Dorfjugend Marxen und bei übergeordneten Clubangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Junggesellenclub Marxen.

Die Vorstandsämter werden jeweils für 3 Jahre gewählt. Bei besonderen Gründen kann die Amtszeit variiert werden.

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- 4) Es wird ein Protokoll geschrieben, welches den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
- 5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch per Telefon, in der Vorstandschatgruppe oder anderweitig beschlossen werden, soweit alle Vorstandsmitglieder in Kenntnis gesetzt werden und einverstanden sind.



- 5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch per Telefon, in der Vorstandsschatzgruppe oder anderweitig beschlossen werden, soweit alle Vorstandsmitglieder in Kenntnis gesetzt werden und einverstanden sind.

§12 Datenschutz

Alle Mitglieder der Dorfjugend Marxen sind verpflichtet, gesetzliche Bestimmungen des Bundesdatenschutzes sowie Landesgesetze vom Land Niedersachsen einzuhalten und zu beachten.

Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Club personenbezogene Daten speichert und intern für Clubangelegenheiten verwendet.

Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Jedes Mitglied hat ein Recht

- 1) Auf Auskunft über seine persönlichen gespeicherten Daten
- 2) Datenänderung bzw. Berichtigung
- 3) Löschung der zu seiner gespeicherten Daten, soweit diese nicht mehr von Nutzen oder unzulässig sind
- 4) Löschung der persönlichen Daten bei Austritt aus dem Club

§13 Auflösung der Dorfjugend

Die Dorfjugend kann die Auflösung nach Antrag beschließen.

Der Vorstand muss dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in der als einziger Tagesordnungspunkt der Auflösungsantrag zu behandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein und mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Im Falle der Auflösung der Dorfjugend bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen und wird der Gemeinde Marxen zur Aufbewahrung übertragen, mit der ausdrücklichen Auflage, die Erträge für Zwecke im Sinne der Dorfjugend zur Jugendförderung oder für eine Neugründung der Dorfjugend Marxen zu verwalten.

Eine Übertragung von Clubvermögen an Mitgliedern oder anderer Personen ist auch im Falle einer Auflösung der Dorfjugend Marxen ausgeschlossen.

S. Westerman

1. Vorsitzende/r

Felix Beeden

Schriftführer/in

7 Weitere Unterschriften Anwesender Mitglieder:

Fabian Beeden
J.H.

J. B. M. K.H.
Emelie Buntrock

L. Wedemann





Dorfjugend MARXEN

SATZUNGSERGÄNZUNGEN

23. MÄRZ 2024

Die nachfolgenden Ergänzungen zur Satzung der Dorfjugend Marxen wurden auf der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.
Die Satzung behält ihre Gültigkeit.

§3 Beiträge und Verwendung

5) Der jährliche auf der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag kann durch freiwillige Mehrleistung in individuellen Abständen erhöht werden.

§10 Vorstand

Der/die Materialwart/in wird in Hüttenwart/in unbenannt.
Für den Bereich Veranstaltung werden zwei Mitglieder, Team Veranstaltung genannt, zum Vorstand hinzugefügt.

§14 Kassenprüfung

Ein Mitglied wird auf der Mitgliederversammlung als 2. Kassenprüfer jährlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dieses Mitglied darf nicht dem Vorstand angehören.
Der 2. Kassenprüfer wird im 2. Amtsjahr automatisch zum 1. Kassenprüfer.
Beide Kassenprüfer sind jederzeit zur Rechnungsprüfung, sowie zum Ende eines jeden Jahres zur Jahresprüfung berechtigt und sind verpflichtet, einem Bericht auf der Mitgliederversammlung zu halten.
Die Prüfung kann vollständig, sowie Stichprobenartig erfolgen; dabei handelt es sich um eine mathematische, sowie einer sachlichen Prüfung.

§15 Ehrenmitglieder

- 1) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihre langjährige Mitgliedschaft oder durch besondere Leistungen durch ihre Arbeit und Unterstützung in der Dorfjugend Marxen verdient gemacht haben.
- 2) Ehrenmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Marxen, den 23.03.2024

S. Westerman
1. Vorsitzende/r

Felix Boelen
Schriftführer/in

